

# Recht und Justiz

DRsK e.V.

Mitteilungen zur Entwicklung des Rechtslebens im politischen Bereich

Nr. 2/2010

## Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2010: Patrioten sind hier unerwünscht



Foto: Eine Gedenktafel im Holocaust-Museum Yad Vashem (Tel Aviv), die an vergangenes Unrecht erinnert

## **Sonderrecht gegen Rechts mit dem GG vereinbar?**

Das nebenstehende Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) muß bei jedem rechtsbewußten Deutschen Beklemmungen auslösen, der sich an frühere Ausgrenzungen unerwünschter Mitbürger aus eigenem Erleben oder aus dem Unterricht zur Vergangenheitsbewältigung erinnert.

Für einen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ist es bedrückend, wenn Personen wegen ihrer Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer zugelassenen und mit Wahlkampfkostenerstattungen geförderten Partei derart »ausgesperrt« werden.

Wir nehmen das zum Anlaß, uns in dieser Ausgabe etwas ausführlicher mit dem »Sonderrecht gegen Rechts« zu befassen.

### **Hotel darf NPD-Chef als Gast ablehnen**

**Frankfurt.** NPD-Chef Udo Voigt hat weiter Hausverbot im Hotel Esplanade in Bad Saarow. Das Landgericht Frankfurt wies die Klage des Vorsitzenden der rechtsextremistischen Partei gegen das Hotel auf Widerruf des Verbots ab. Der Hotelier sei im Hinblick auf die polarisierende Wirkung der Partei befugt gewesen, den NPD-Vorsitzenden in Sorge um das Image des Hotels auszuschließen, sagte der Richter zur Begründung des Urteils.

ddp, 23.6.2010

**Wir würden uns freuen, wenn Sie dieses Blatt an möglichst viele rechtsbewußte Mitbürger weitergeben, um sie auf die Gefahren hinzuweisen, die dem Rechtsstaat drohen!**

## **Wer hat Angst vorm schwarzen Mann?**

**Ein Schornsteinfeger soll seine Kehr-Erlaubnis verlieren.**

Magdeburg: Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt will einem Schornsteinfeger mit »rechtsextremistischer Gesinnung« den Zugang zu Wohnungen im Land verwehren. Auch seine Kehrerlaubnis soll er verlieren.

Der Schornsteinfeger aus Laucha im Burgenlandkreis ist Kreistagsabgeordneter einer Rechtspartei und kandidiert für diese auch zur Landtagswahl 2011.

Vor dem Verwaltungsgericht Halle hatte er im April 2010 erfolgreich gegen den Entzug der Kehrerlaubnis durch das Landesverwaltungsamt geklagt. Seine Gesinnung rechtfertige nicht den Vorwurf der Unzuverlässigkeit.

Eine Sprecherin des Wirtschaftsministeriums in Magdeburg kündigte nun aber Anfang August an, Berufung gegen das Urteil einzulegen, das dem Mann seine Berufstätigkeit weiter erlaubt. »Der Mann kann sich mit Hilfe der Polizei sogar Zutritt zu Wohnungen verschaffen, in denen vielleicht Menschen mit Migrationshintergrund leben. Da würde ich mich auch bedroht fühlen«, erklärte Landeswirtschaftsminister Reiner Haseloff (CDU).

**Wir sehen eher den demokratischen Rechtsstaat bedroht!**

DRsK e.V.

# Sonderrecht gegen Rechts? Argumente gegen den »Volksverhetzungsparagrafen«

Mit dem sogenannten Wunsiedel-Urteil vom 4.11.2009 (Az. 1 BvR 2150/08) verankerte das Bundesverfassungsgericht die Teilbarkeit des Grundrechtes auf Meinungsäußerungsfreiheit. Der § 130 IV StGB wurde als Sonderrecht erkannt, aber als angeblich zulässiges. Nun gibt es höchstrichterlich bestätigt freie Meinungsäußerungen, die nach Art. 5 I GG frei sind und freie Meinungsäußerungen, die verboten und bestraft werden dürfen. Dem Sonderrecht gegen Rechts verleiht die Würde des Gerichts gesellschaftliche Akzeptanz. Begründete Kritik gibt es trotzdem.

Eine überwältigende Brandrede für die Meinungsfreiheit verfaßte der Jurist und Autor Dr. Horst Meier in Ausgabe 733 (Juni 2010) des »Merkur«, der deutschen Zeitschrift für europäische Kultur.

## BVerfG begeht Sündenfall

Meier läßt keinen Zweifel daran, daß er für »Rechte« oder »Neonazis« nichts übrig hat. Dafür desto mehr für ungeteilte Grundrechte. Das Urteil des BVerfG beschreibt er als Zäsur: »Denn die ausdrückliche Rechtfertigung von Sonderrecht gegen rechtsradikale Ansichten ist der Sündenfall schlechthin, ist ein Bruch mit dem herkömmlichen Verständnis der Meinungsfreiheit; ja sie wendet sich gegen das Prinzip selbst.«

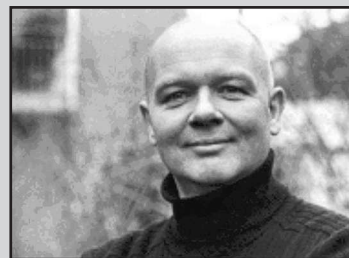
Die Richter des obersten Gerichts hätten allerlei Verrenkungen vorgenommen, um die Meinungsfreiheit einerseits als gewahrt anzusehen und dennoch andererseits Sonderrecht zu

deren Einschränkung zu rechtfertigen.

## Stand das Ergebnis vorher fest?

»Die selbstverschuldete Festlegung auf ein politisch korrektes Ergebnis ist aller Juristenlaster Anfang; je zwingender die politische Vorgabe wirkt, desto verkrampfter fallen die juristischen Klimmzüge aus«, schreibt Meier. Denn da das Gesetz des § 130 IV StGB sich nur gegen die Verherrlichung des NS-System richte, nicht aber z.B. gegen die Verherrlichung des Kommunismus, müßte das Urteil ganz klar auf »verfassungswidrig« lauten.

Schon 1932 habe Kurt Häntzschel im Handbuch des deutschen Staatsrechts festgehalten, »daß jede gesetzliche Einschränkung einer bestimmten politischen Richtung, das heißt jegliches Sonderrecht, als verfassungswidriger Eingriff anzusehen ist. Das soll jetzt anders werden. Denn die Verfassungsrichter machen überr-



Dr. Horst Meier, Jahrgang 1954: Promovierte 1992 in Göttingen zum Thema »Die Parteiverbotsurteile des Bundesverfassungsgerichts«. Heute freier Autor mit dem rechtspolitischen Schwerpunkt Bürgerrechte und Demokratie. Beiträge für Deutschlandfunk, NDR, WDR, Merkur, taz, Welt, Blätter für deutsche & internationale Politik. Kontakt: [www.horst-meier-autor.de](http://www.horst-meier-autor.de)

schenderweise eine historisch hergeleitete Ausnahme. Der neue Volksverhetzungsparagraf sei „auch als nichtallgemeines Gesetz“ mit der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 vereinbar: Angesichts des Naziunrechts, das sich „allgemeinen (juristischen) Kategorien entzieht“, und angesichts einer Bundesrepublik, die als „Gegentwurf“ zum NS-Staat zu verstehen sei, ist dem Artikel 5, behaupten die Richter, „eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent“.

## Prof. Dr. Christoph Enders (Uni Leipzig) über die Freiheit der Andersdenkenden und den § 130 StGB:

»Aber kann diese besondere Wertschätzung der Meinungsfreiheit auch völlig abwegigen, extrem verstörenden, vielleicht längst als verfehlt erkannten Auffassungen zugute kommen? [...] Da es auf Erden schlechterdings keine Unfehlbarkeit gibt, kann niemand für seine eigene und sei sie die aktuell „herrschende“ Auffassung die absolute Wahrheit in Anspruch nehmen. Regelmäßig erschließt sich vielmehr – zum anderen –



Prof. Dr. Christoph Enders, Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Leipzig.

„die ganze Wahrheit“ erst im Austausch einander widerstreitender Positionen, in denen sich, je für sich betrachtet, Richtiges und Falsches mischen mögen. Vor allem aber: Selbst wenn eine Auffassung für sich in Anspruch nehmen könnte, die richtige oder letztverbindliche zu sein, bedarf sie der Gegenposition doch um der eigenen Wahrhaftigkeit willen. [...] Werden abweichende Standpunkte verboten und fehlt es darum an einer offenen, kontroversen Diskussion, verkümmert

die herrschende Auffassung schnell zu einem als gegeben hingenommenen, aber nicht mehr begriffenen, toten und bedeutungsleeren Traditionsgut. [...]

Denn überall sind Tendenzen festzustellen, anstößigen Protest, provokante, fundamental kritische Positionen aus der Öffentlichkeit zu verdrängen. Die vom Grundgesetz gerade gegen solche Tendenzen auch vor dem Gesetzgeber errichteten Dämme der Meinungs- und Versammlungsfreiheit scheinen angesichts mittlerweile selbstverständlicher Freiheit unter demokratischer Herrschaft funktionslos geworden und werden vernachlässigt.

(aus »Juristen Zeitung«, 22/2008, S. 1092 ff.)

## Meinungsfreiheit ideologisiert

Die Verfassungsrichter hätten laut Meier das Recht auf freie Meinungsäußerung damit einer fatalen Ideologisierung unterzogen: »Daß [diesem Grundrecht] neuerdings ein antinazistischer Vorbehalt „immanent“ ist, der Sonderrecht gegen die „propagandistische Gutheiung“ des NS-Regimes zult – **diese Folgerung bleibt reine Behauptung.** [...] Warum dann aber ausgerechnet der Meinungsfreiheit, dem Zentrum der Kommunikationsgrundrechte, eine Art Ausnahmerecht unterschoben wird, bleibt unklar.«

Meier bescheinigt dem BVerfG eine heillose Verwirrung von Vergangenheitsbewltigung und juristischem Handwerk, denn: »Die Meinungsfreiheit ist fr die Demokratie „schlechthin konstituierend“, urteilte das Bundesverfassungsgericht in einer Leitentscheidung aus dem Jahr 1958: „Denn (sie) ermglicht erst die stndige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist.“ **Das ernst zu nehmen, davon ist die Wunsiedel-Entscheidung ziemlich weit entfernt: statt Offenheit die politisch korrekte Bevormundung der Debatte, statt Schutz „unertrglicher“ Meinungen deren Bestrafung.** Wie weit es mit der „Streitkultur“ her ist, wenn etwas wirklich Provozierendes zu ertragen wre von der etablierten Mehrheit, darber geben zahlreiche Formulierungen in der Wunsiedel-Entscheidung beredt Auskunft«, stellt Meier trefflich fest.

So heie es, da es ein Angriff auf die Identitt des Gemeinwesens sei, wenn das NS-Regime gutgeheien werde. Meier dazu: »Verbale Attacken auf die Identitt der heutigen Mehrheitsdeutschen und tiefgreifende Beunruhigung im Ausland – sind das die neuen Schlagworte fr die Unterdrckung provozierender Meinungsuerungen? **Es ist ja gerade die spezifische Funktion des Grundrechts, Minderheiten zu schtzen, die etablierte Wahrheiten respektlos in Frage stellen, mithin aus Sicht der Mehrheit empfindlich stren.** Hier aber wird der Anerkennung von Sondergesetzen gegen bestimmte Ansichten das Wort geredet, werden entgegen allen Beteuerungen Meinungen nur wegen ihres abstrakt-gefhrlichen Inhalts

verfolgt. Das ist grundstrzend und nimmt das Prinzip der freien geistigen Auseinandersetzung zurck.«

Das Sonderrecht »stempelt aber Neonazis zu Grundrechtssubjekten zweiter Klasse ab. [...] Wer das begrt, sollte nicht bersehen, da damit schwere Kollateralschden fr die Brgerrechte einhergehen. [...] Wer ein Rechtsgut wie den ffentliche Frieden, das fr sich genommen fadenscheinig genug ist, ohne „clear and present danger“ gestrt sieht, gestrt allein durch rechtsradikales Geschwfel, ebnet der Unterdrckung von miliebigen Meinungen den Weg.«

berrascht zeigt sich Horst Meier darber, da es zu dem Urteil keine abweichende Meinung im Richterkollegium gibt: »Unter deutschen Verfassungsrichtern gilt die Publikation einer abweichenden Meinung als *Ultima ratio*. Der Geist des Konsenses, der allerlei Dissens geruschlos absorbiert, ist ziemlich wirkmchtig – bis hinein in zhe redaktionelle Verhandlungen ber den endgltigen Text einer Entscheidung. Trotzdem ist es erstaunlich, da im Wunsiedel-Beschlu nicht ein einziger der acht Richter von seinem Recht Gebrauch machte, ein abweichendes Votum zu formulieren! Hier, wo das Prinzip der Meinungsfreiheit zur Disposition stand, bot sich ein klassischer Anla, den Grnden der Mehrheit einige Gegenargumente nachzuschicken und, was das Publikum betrifft, gewisse Erwartungen im Kampf gegen rechts grndlich zu enttuschen. Rtselhaft, warum diese Chance vertan wurde. **Wirkte der Druck der politischen Korrektheit so stark, da niemand riskieren mochte, fr die Meinungsfreiheit der Neonazis, die doch die Freiheit aller ist, Prgel zu beziehen?**«

## Deutschland braucht Meinungsfreiheit

Dabei msse es endlich in der deutschen Geschichte einmal darum gehen, nicht »die Richtigen« auszugrenzen, sondern niemanden. Meiers lbliches Verstndnis echter Meinungsfreiheit mu man sich wrtlich auf der Zunge zergehen lassen:

»Demokratische Verfassungen sind nicht Ziel und Wahrheit, sondern Verlaufsform und Regelwerk der Selbstregierung. [...] Das Grundgesetz] gehrt keiner Partei und keiner Mehrheit, und sei sie noch so „ber-

## Prof. Dr. Uwe Volkmann (Uni Mainz) zum Wunsiedel-Urteil:

»Wenn jedoch, wie alljhrlich in Wunsiedel, ein Trupp von Neonazis zum Gedenken an Rudolf He aufmarschiert: Was ist dann eigentlich jenseits der Beunruhigung des Gemts des Brgers die darber hinausreichende Strung des ffentlichen Friedens, die das Verbot rechtfertigen knnte? [...] Der Skandal, so es einer ist, liegt allein darin, da man sich berhaupt in der ffentlichkeit versammelt, um einer Bande historischer Schwerverbrecher die Reverenz zu erweisen. Von einem Verstndnis der Meinungsfreiheit als wirklicher Geistesfreiheit aus ist nicht ersichtlich, was daran anstig sein knnte, und drften auch solche Gesinnungsbekundungen nicht strafbar sein. Insoweit gilt nichts anderes als fr das Verbot der Holocaust-Leugnung, dessen Streichung zwei ehemalige Verfassungsrichter folgerichtig vor kurzem empfohlen haben. [...] So gesehen ist das Ergebnis vielleicht doch ein Indiz, da das anfangs beschworene Vertrauen [des BVerfG] auf die Kraft der freien geistigen Auseinandersetzung, in der sich am Ende stets das Gute durchsetzt dann doch so gro nicht ist. [...] und am Ende mchte man es dann doch lieber nicht darauf ankommen lassen. [...]



Die Entscheidung trgt vor diesem Hintergrund alle Zge eines Kompromisses und zeugt vielleicht auch von dem Druck, unter dem das BVerfG gerade in diesem Falle wieder stand. Wie die Schlagzeilen anderntags gelautet htten, wenn das Gericht eine so hochgradig symboltrchtige Vorschrift wie das Verbot der Verherrlichung des Nationalsozialismus aufgehoben htte, ist leicht vorstellbar. [...] So oder so bleibt von der angenommenen Geistesfreiheit, wenn es hart aufhart kommt, nicht viel zurck.«

(aus »Neue Juristische Wochenschrift«, 7/2010, S. 417 ff.)

wältigend“; es ist weder Weltanschauungsprogramm noch heilige Schrift. Und es konstituiert auch keine antinazistische Staatsreligion, in deren Namen sich jemand anmaßen dürfte, die Ungläubigen zu bekehren oder zum Schweigen zu bringen.

**Die Verfassung bietet ein Forum, auf dem alle über alles diskutieren können. Ohne Ausnahme. Permanent. Niemand darf diese Debatte für beendet erklären; und keine Staatsgewalt darf eine Ächtung des NS-Regimes als amtliche Wahrheit**

verordnen und Widerspruch dagegen bestrafen. Man mag sich damit begnügen, die Vergangenheitsbewältigungsverweigerer politisch zu isolieren – sie mit juristischen Zwangsmitteln zu überziehen ist überflüssig und schädlich.«

## Sonderstrafrecht für einzelne Tätergruppen?

## Strafschärfung für sogenannte Haßkriminalität?

Einen Verzicht auf Sonderstrafrecht für einzelne Tätergruppen fordert in ZRP 2/2010 die Rechtsanwältin und Lehrbeauftragte für Kriminalwissenschaften an der Universität Hannover, Dr. Claudia Keiser. Hintergrund ihres Aufrufes sind Forderungen der »Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz« wie auch des »Rates der Europäischen Union« 2008 und 2009, daß rassistische Verbrechenmotive strafscharfend in das StGB aufgenommen werden sollen.

Wie die Deutsche Richterzeitung in Ausgabe 4/2010 berichtete, fällt der Wunsch der EU-Meinungswächter bei bundesdeutschen Politikern auch zunehmend auf fruchtbaren Boden. Christoph Braunbeck aus der Senatskanzlei der Vertretung des Landes Berlin beim Bund schreibt, daß besonders die Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern mit ihrer Gesetzesinitiative auf die Einführung der sogenannten Haßkriminalität hoffen. Es gehe um die Verschärfung der Strafzumessungsgründe des § 46 StGB in Fällen menschenverachtender, rassistischer und fremdenfeindlicher Motive. Braunbeck wörtlich: »Die antragstellenden Länder versprechen sich von

einer solchen Ergänzung nicht nur härtere Urteile [...] Kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sollen zur Verteidigung der Rechtsordnung bei Vorliegen dieser Beweggründe und Ziele grundsätzlich vorrangig vor Geldstrafen verhängt werden; bei Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten sollen diese auch bei positiver Sozialprognose regelmäßig nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden.«

Dr. Claudia Keiser meint jedoch im ZRP-Aufsatz, daß es »zur Verteidigung der deutschen Rechtsordnung unerlässlich« sei, von solchen Bestrebungen Abstand zu nehmen. Schon jetzt gäbe es mit den Paragraphen 86, 86a und 130 StGB Tatbestände, die Ähnlichkeit zur sogenannten Haßkriminalität hätten. Keiser: »2007 wurden für solche Taten im Vergleich zu anderen „neutralen“ Straftaten mit gleichen Strafraumen überproportional viele kurze Freiheitsstrafen verhängt.« Die Konzeption der noch mehr strafscharfenden sogenannten Haßkriminalität für Mord- und Körperverletzungsdelikte trage »aber nicht nur die Gefahr eines Paradigmenwechsels vom Schuld- zum reinen Präventionsstrafrecht in sich. Zudem würde das Prinzip der einheitlichen Freiheits-

strafe unterwandert.« Denn für sogenannte Haßtäter, bei denen man natürlich in EU und Bundesrepublik nur an »Rechte« denkt, hieße es dann: Haftstrafe ist die Regel, Geldstrafe oder Bewährung die absolute Ausnahme. Derzeit ist es nach StGB aber so, daß Haftstrafen bis zu zwei Jahren vermieden werden und die Chancen für Geld- und Bewährungsstrafen für Täter gut stehen. Das kriminologische Phänomen der sogenannten Haßkriminalität lasse sich außerdem mit strafrechtlichen Mitteln gar nicht ohne Weiteres bekämpfen. Keiser meint, »wer lediglich annimmt, daß es „einen gewissen Charme hätte, wenn sich der von den Nazis pervertierte Täterschuldgedanke nun gegen ihre heutigen Sympathisanten richten würde“, muß sich fragen lassen, wie er es mit Art. 3 GG und einem freiheitlich-rechtsstaatlichen Strafrecht halten will.

[...] Das Strafrecht zeichnet sich schließlich dadurch aus, daß es die Menschen ohne jede Differenzierung schützt und auf diese Weise die Grundnorm der unteilbaren Menschenwürde zugrunde legt und zugleich stabilisiert. Dies gilt es auch weiterhin zu verteidigen. Dazu ist es unerlässlich, auf ein Sonderstrafrecht für einzelne Tätergruppen zu verzichten.«

An: DRsK - Deutscher Rechtsschutzkreis e.V. - Postfach 400215, 44736 Bochum

- Ich trete ohne jede Verbindlichkeit dem DRsK-Förderkreis bei (Mindestbeitrag 3,00 € monatlich). Dafür erhalte ich die DRsK-Mitteilungen kostenlos.
- Ohne dem Förderkreis beizutreten, werde ich regelmäßig - unregelmäßig - eine Spende überweisen.
- Bitte senden Sie mir die DRsK-Satzung und weitere Informationen.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

### Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den DRsK e.V. von meinem nachstehenden Konto bis auf Widerruf folgenden Förderbeitrag abbuchen zu lassen: \_\_\_\_\_ Euro

- monatlich     halbjährlich     jährlich     einmalig

Mein Konto (Konto-Nr.): \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Recht und Justiz

Herausgeber:

Deutscher Rechtsschutzkreis e.V.

Postfach 400215, 44736 Bochum

Verlag und Druck: Wegeor GmbH

Alstadener Str. 49, 46049 Oberhausen

Bitte geben Sie dieses Blatt an

rechtsbewußte Mitbürger weiter!

Wir liefern Ihnen 100 Blatt für 10 €.

Konto: DRsK, Postbank Dortmund,

Konto-Nr. 55212-465 (BLZ 44010046)

IBAN: DE76 44010046 0055212465

BIC: PBNKDEFF